# Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Theisseil (BGS/WAS)

#### Vom 21.12.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Theisseil folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

#### § 1 Beitragserhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gemeindegebiet einen Beitrag.
- (2) Die Gemeinde betreibt ab dem 01.01.2024 eine Wasserversorgungseinrichtung i.S.v. § 1 Abs. 1 WAS für das Gebiet der Gemeinde Theisseil mit Ausnahme der Ortsteile Wiedenhof und Fichtlmühle.

Die Wasserversorgungseinrichtung besteht aus dem ehemaligen Leitungsnetz des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe auf dem Gebiet der Gemeinde Theisseil, insbesondere aus den bereits vorhandenen Verbindungsleitungen und vorhandenen Schächten ab der Gemeindegrenze Theisseil zu den bereits vorhandenen Ortsnetzen der Gemeindeteile in Aich, Edeldorf, Görnitz, Hammerharlesberg, Harlesberg, Letzau, Oberhöll, Remmelberg, Roschau, Schammesrieth, Theisseil und Wilchenreuth (siehe Anlage Lageplan mit blauen Markierungen des Leitungsnetzes).

Die Verbindungsleitungen bestehen im Wesentlichen aus PVC DN 100, PVC DN 125, AZ DN 125, AZ DN 150, AZ DN 200 sowie AZ DN 250 und umfassen circa 13.000 Meter. Im Einzelnen:

Strecken der Verbindungsleitungen j		jahr	Rohrleitung		Länge	Lage in Kommune	
von	bis		DN in mm	Material	[m]		
WZ-Schacht Matzlesrieth	WZ-Schacht Letzau I	1978	250	ΑZ	1.570	Weiden*, Theisseil	
WZ-Schacht Letzau I	A-Schacht Remmelberg	1978	250	ΑZ	240	Theisseil	
A-Schacht Remmelberg	DM-/WZ-Schacht	1978	150	ΑZ	1.790	Waldthurn, Theisseil	
		1978	125	PVC	780	Waldthurn, Theisseil	
A-Schacht Remmelberg	WZ-Schacht Letzau II	1978	250	ΑZ	440	Theisseil	
WZ-Schacht Letzau II	DM-/WZ-Schacht Theisseil	1978	200	ΑZ	2.150	Theisseil	
DM-/WZ-Schacht	DM-/WZ-Schacht	1978	200	ΑZ	1.540	Floß, Theisseil	
DM-/WZ-Schacht	DM-Schacht Görnitz	1978	150	ΑZ	1.690	Theisseil	
DM-Schacht Görnitz	DM-/WZ-Schacht Edeldorf	1978	150	ΑZ	870	Theisseil	
DM-Schacht Görnitz	WZ-Schacht Roschau	1978	150	ΑZ	1.330	Theisseil	
WZ-Schacht Roschau	DM-Schacht Harlesberg	1978	100	PVC	740	Theisseil	
Gesamtlänge Verbindung	sleitungen.				13.140	*Übernahme nur Anteil auf Gemeindegebiet Theisseil	

Die Ortsnetz-Leitungen bestehen im Wesentlichen aus PVC DN 80, PVC DN 100, PVC DN 125 sowie AZ DN 125. Länge und Baujahr sind mangels Angaben des bisherigen Eigentümers (Zweckverband zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe) unbekannt.

(3) Folgende Maßnahmen sollen durchgeführt werden: Investitionskosten zur Übernahme des ehemaligen Leitungsnetzes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe auf dem Gebiet der Gemeinde Theisseil.

(4) Da der Aufwand für die Maßnahmen nach Abs. 3 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen in § 6 dieser Satzung den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

#### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- 2. auch aufgrund einer Sondervereinbarung an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

## § 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### § 5 Beitragsmaßstab

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

<sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.
- (3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige

oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

- (4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

#### § 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwands wird auf 592.000 Euro geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Herstellungsbeitragssatz beträgt

a)	pro m² Grundstücksfläche	vorläufig <b>0,59€</b>
b)	pro m² Geschossfläche	vorläufig <b>2,18€</b>

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwands festgelegt.

#### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### § 7a Beitragsablösung

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

#### § 9a Grundgebühr

- (1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

a) bis 16 m³/h: 36,00 €/Jahr
 b) bis 40 m³/h: 92,00 €/Jahr
 c) über 40 m³/h: 190,00 €/Jahr

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

a) bis 16 m³/h: 36,00 €/Jahr
 b) bis 40 m³/h: 92,00 €/Jahr
 c) über 40 m³/h: 190,00 €/Jahr

### § 10 Verbrauchsgebühr

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 3,44 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 4,30 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird Wasser aus dem Hydranten entnommen, wird zur Gebühr nach Absatz 1 ein Zuschlag von 50 % erhoben.

### § 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

#### § 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

# § 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld ist zum 01. August jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

#### § 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### § 16 Inkrafttreten

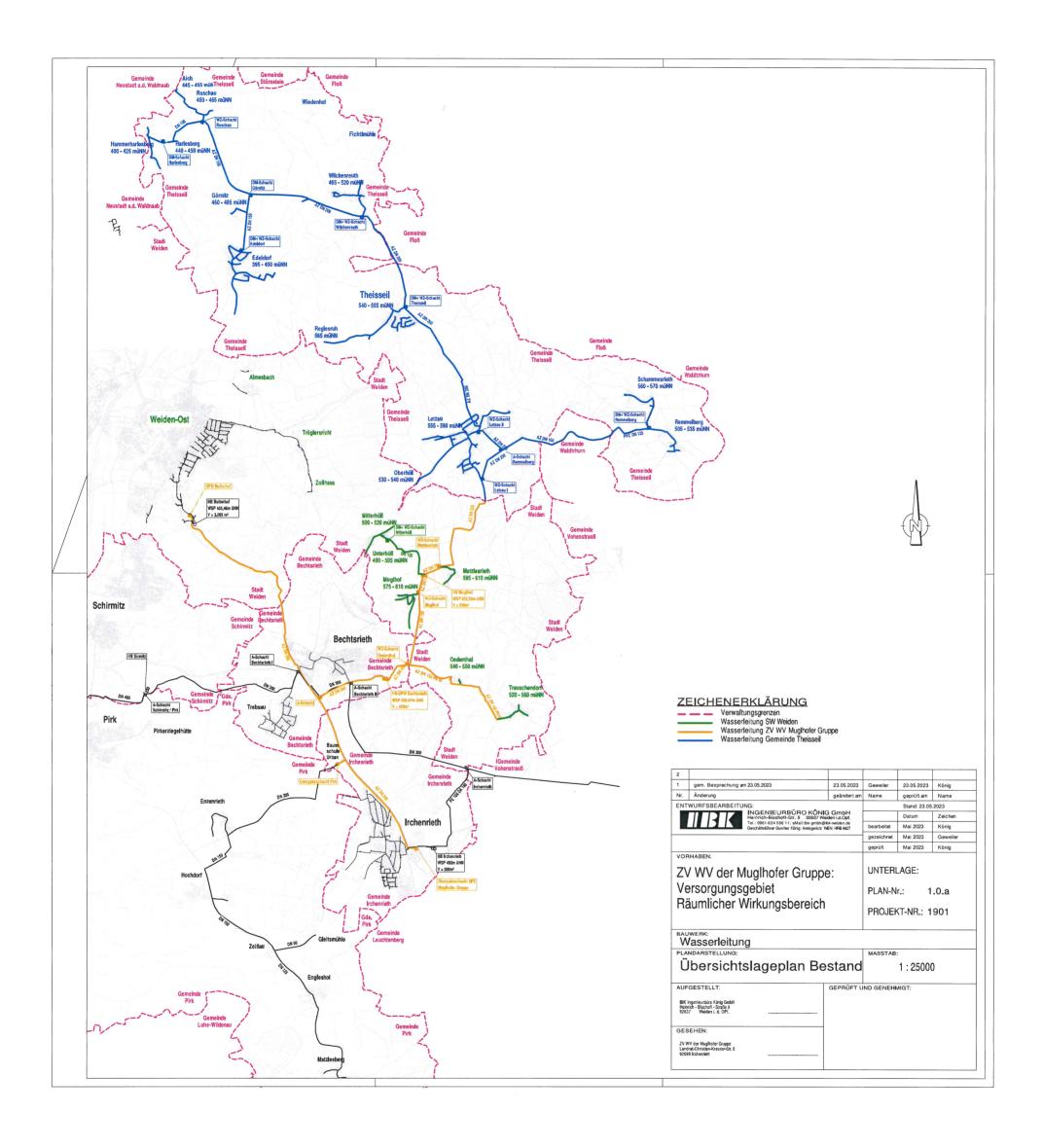
Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

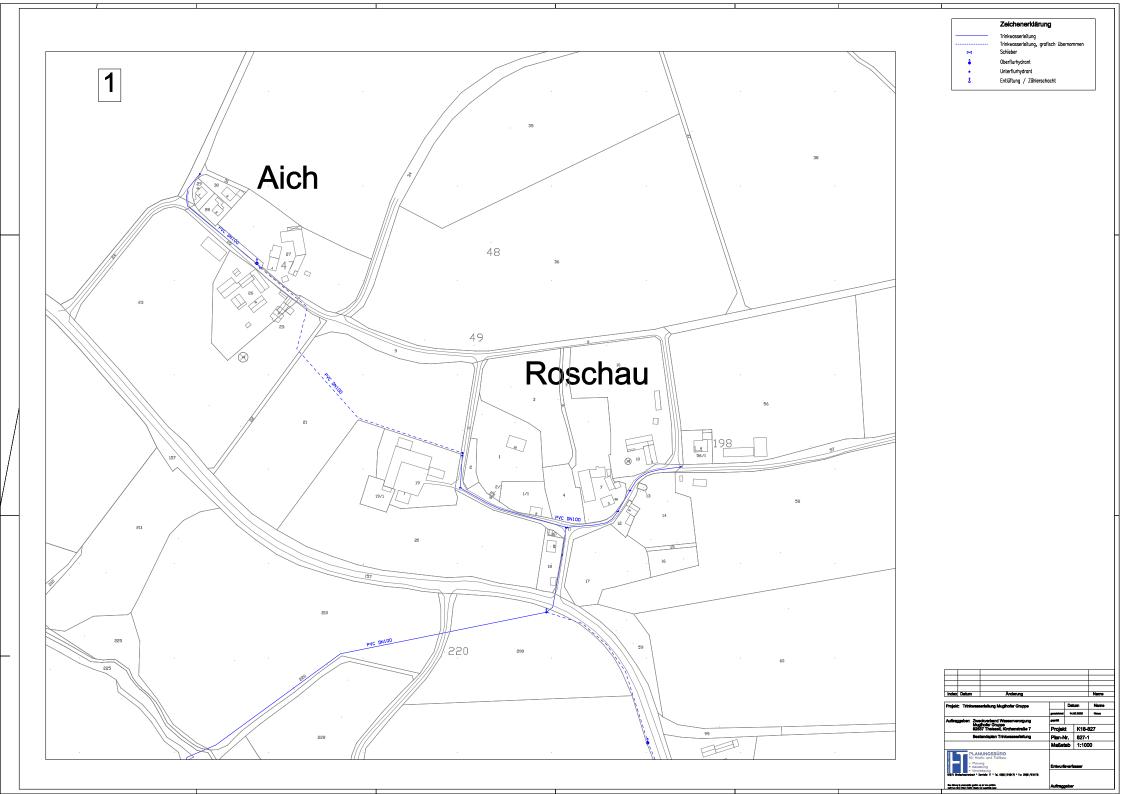
#### **GEMEINDE THEISSEIL**

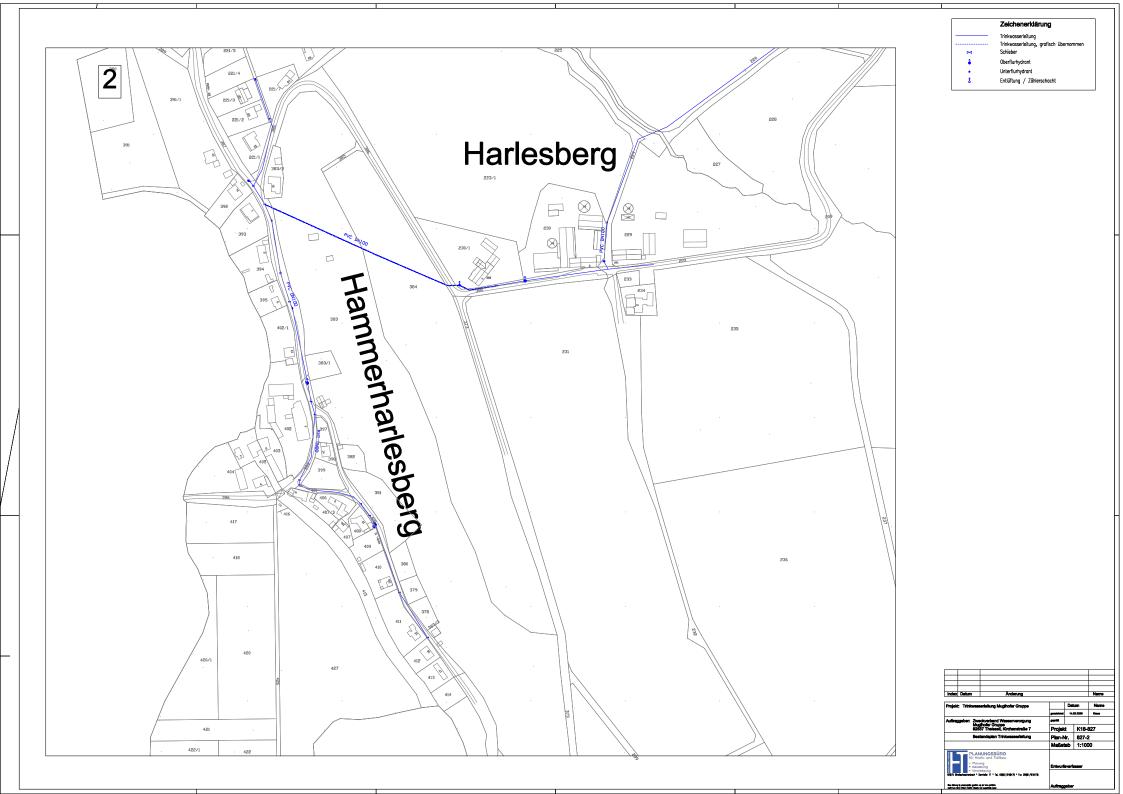
Neustadt a. d. Waldnaab, den 21.12.2023

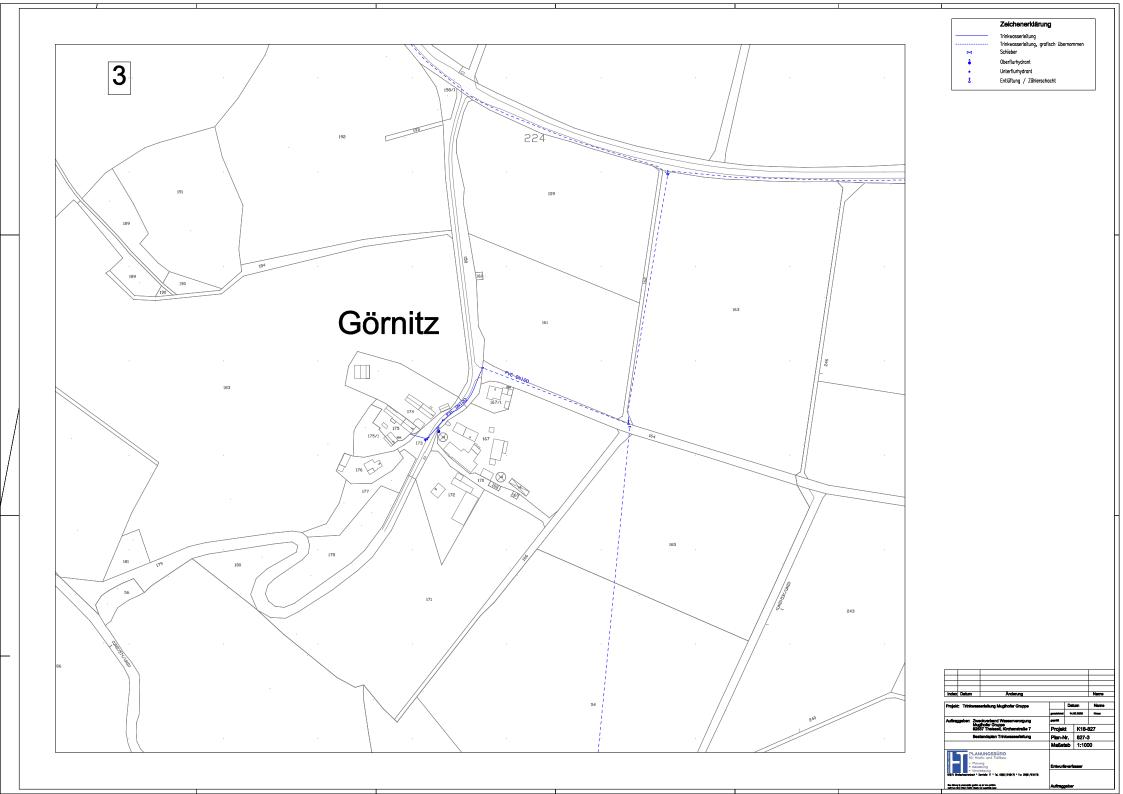
gez.

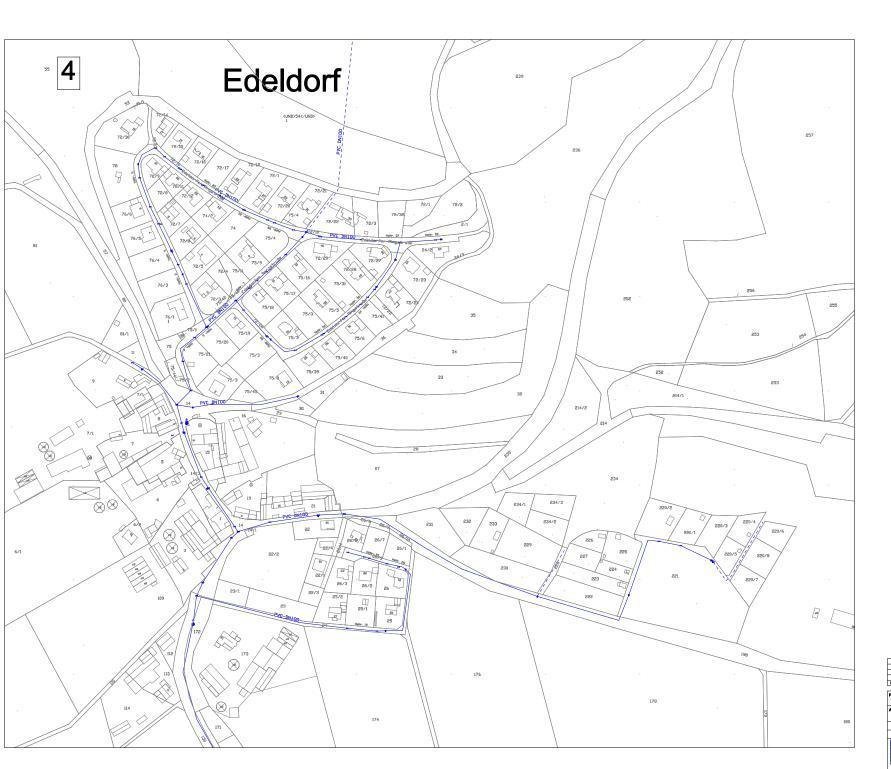
Johannes Kett Erster Bürgermeister











Zeichenerklärung

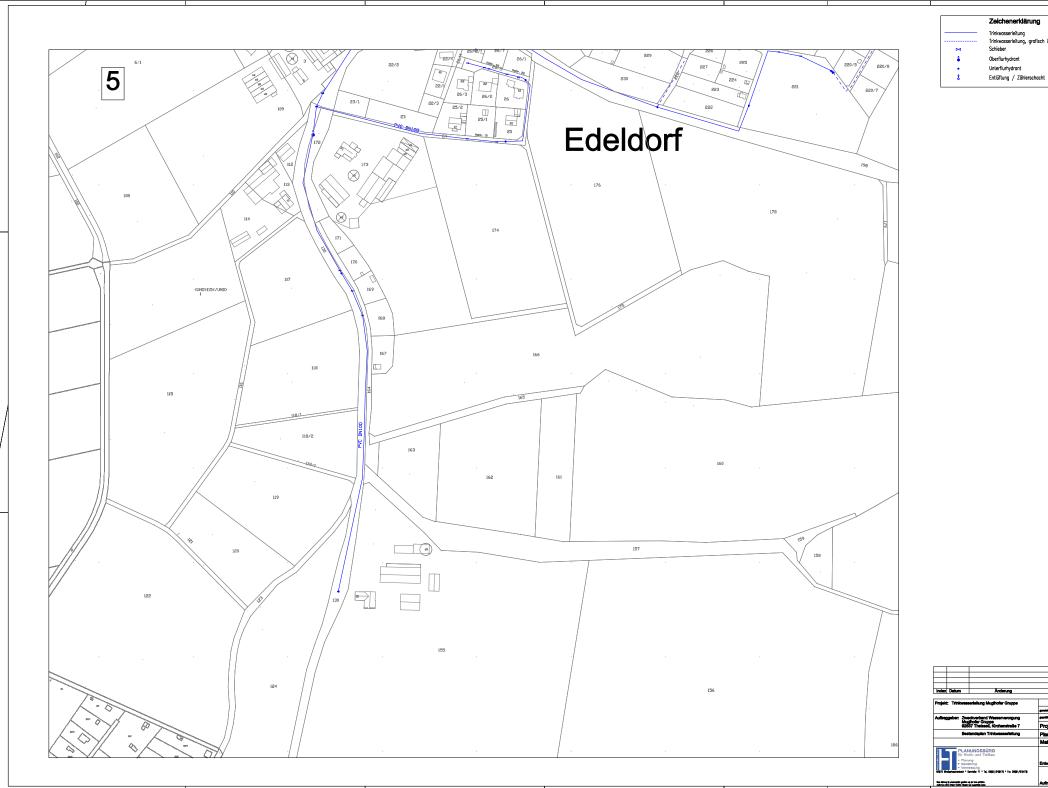
Trinkwasserleitung
Trinkwasserleitung, grafisch übernommen

Entlüftung / Zählerschacht

Schieber

Oberflurhydrant
Unterflurhydrant

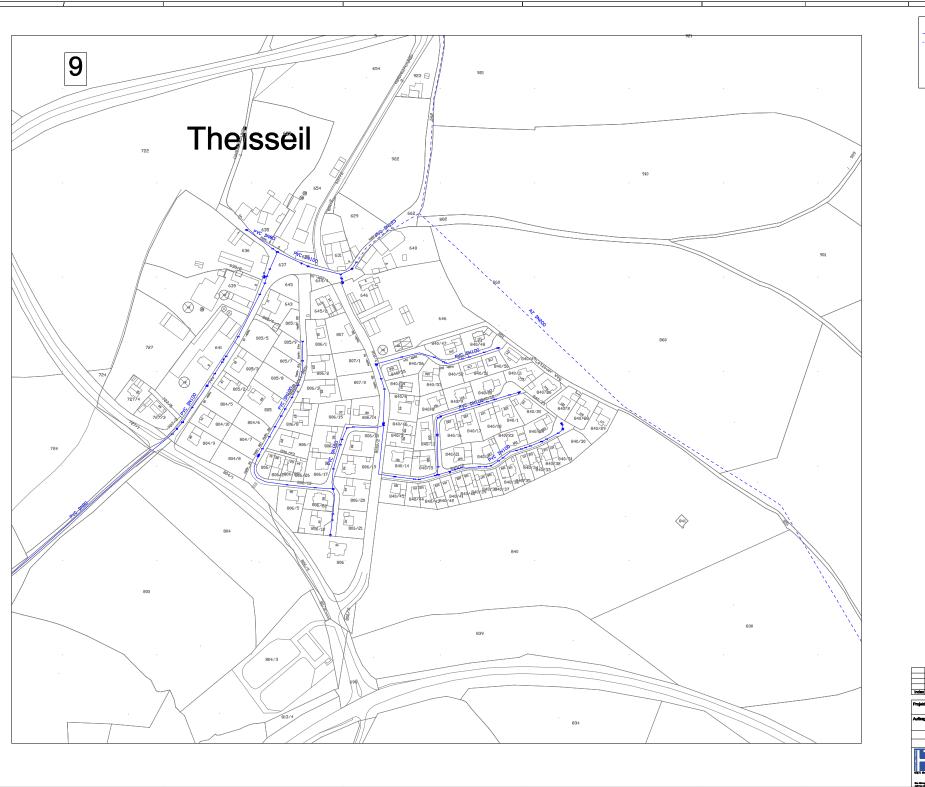
						_
_				_		_
Index	Detum	Änderung				Name
			_	-	hum	Name
rojek	C Innoveed	erteitung Mugihofer Gruppe	-			
			genetateut	14.5	2.2020	Manage
Author	geber: Zwe	ckverband Wasserverorgung	gapetit			
	925	phofer Gruppe 37 Theissell, Kirchenstraße 7	Projet	đ	K18-	827
	Bea	tandsplan Trinkwasserleitung	Plan-f	dr.	827-	4
		Maßstab		1:1000		
gwa	PLAN	IUNCEBŪRO				
PLANUNCEBURO für Hoch- und Tiefbau  - Planung  - Hauserung  - Vermessung		Entwurfeverlasser				
		essuing emidle 11 * Tel, 0661/918476 * Fex 0861/918478				
In 1800	-	( pr con prillion	Auftraci			











Zeichenerklärung

Trinkeusserleitung

Trinkeusserleitung, grafisch übernommen

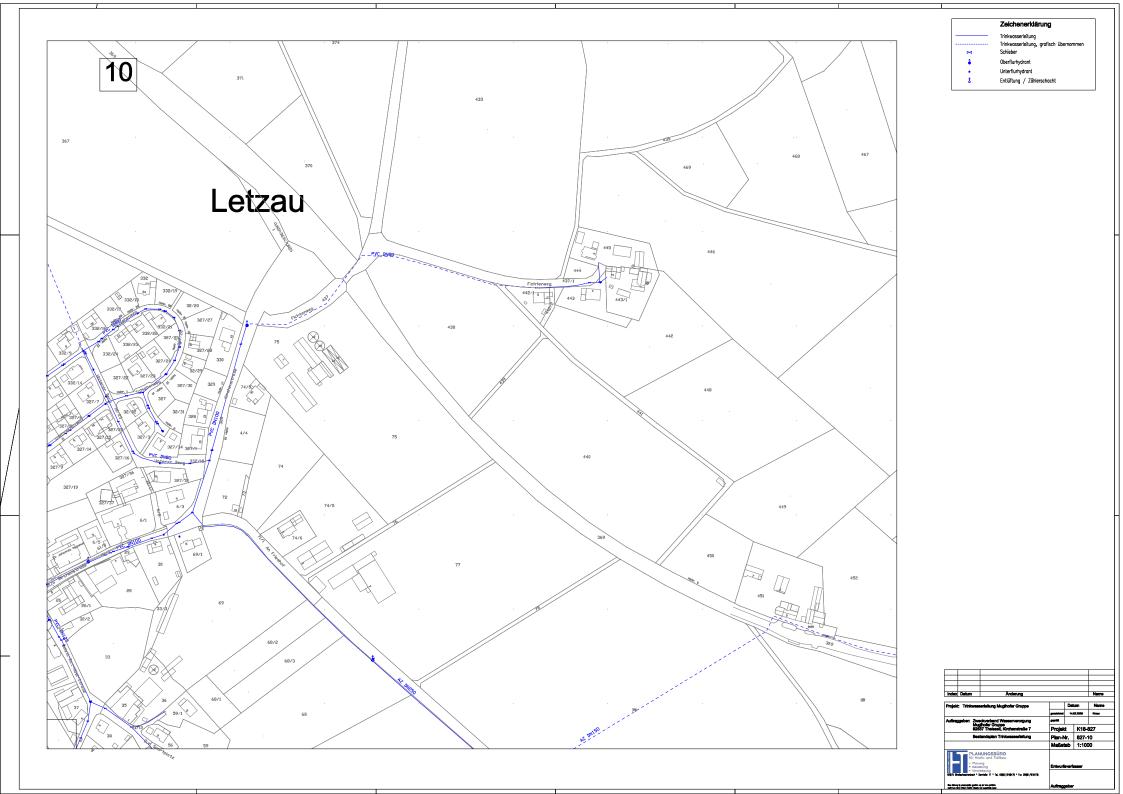
Schieber

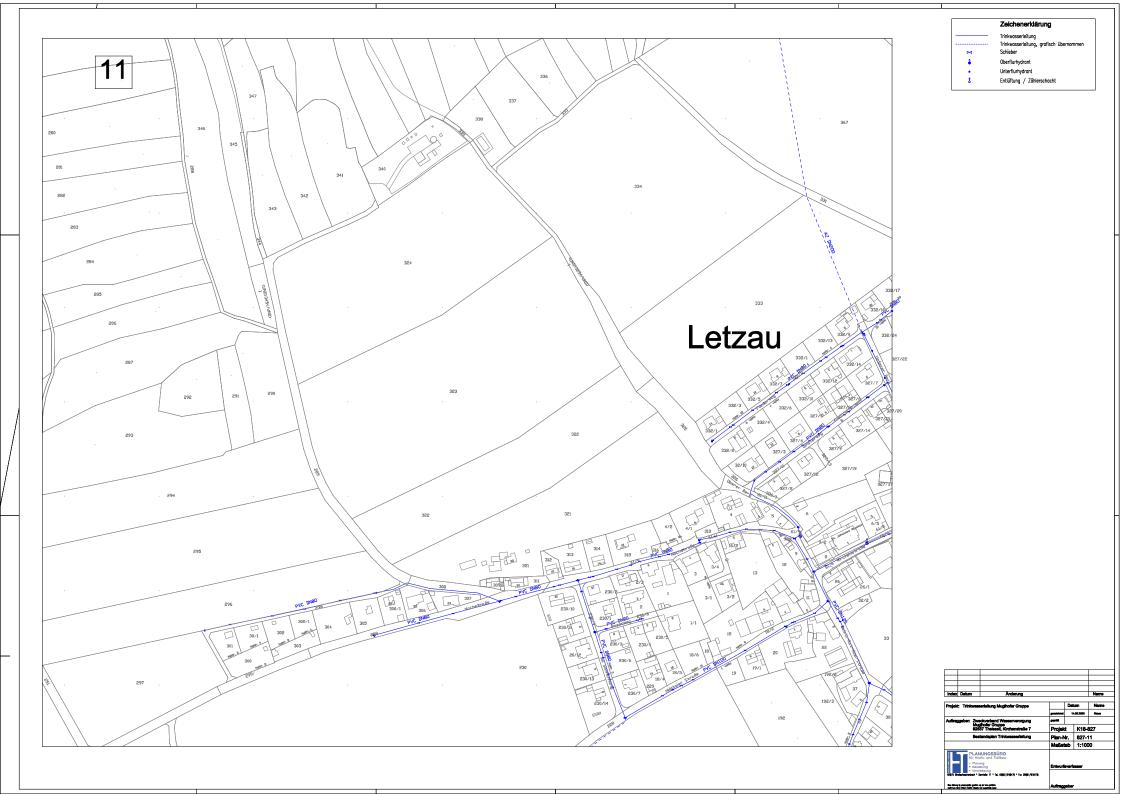
Oberfürriydrant

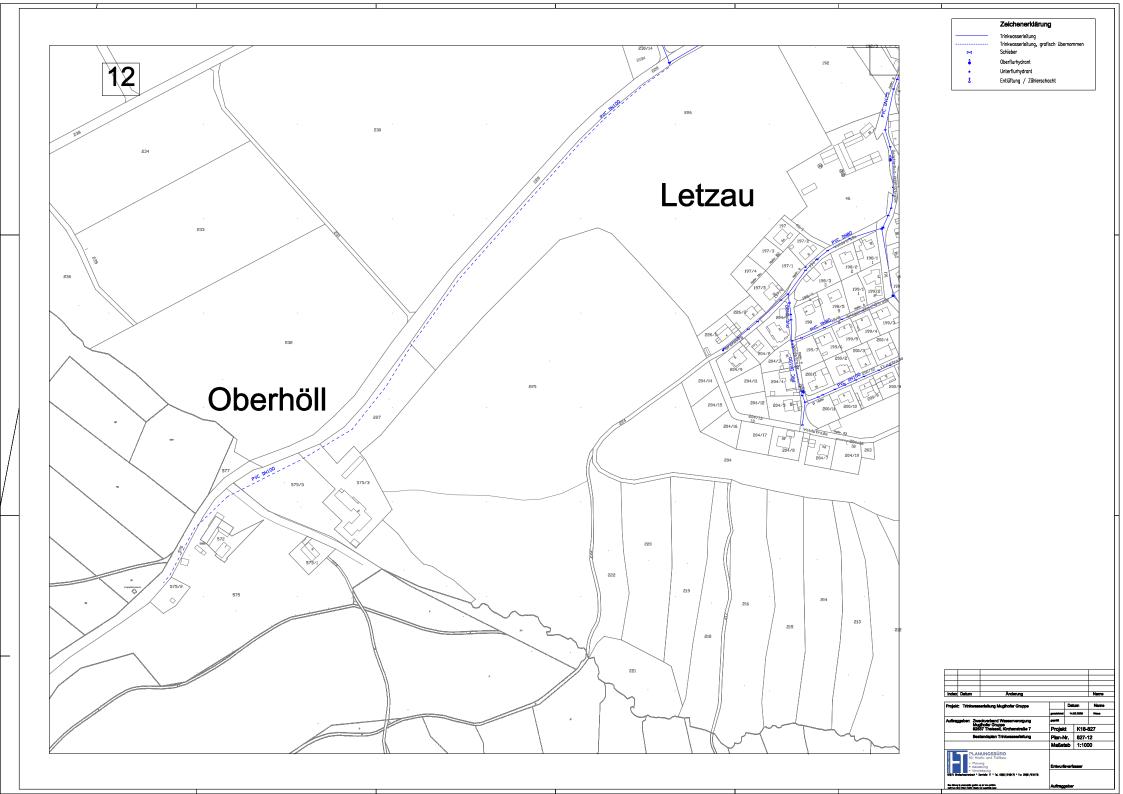
Unterfürriydrant

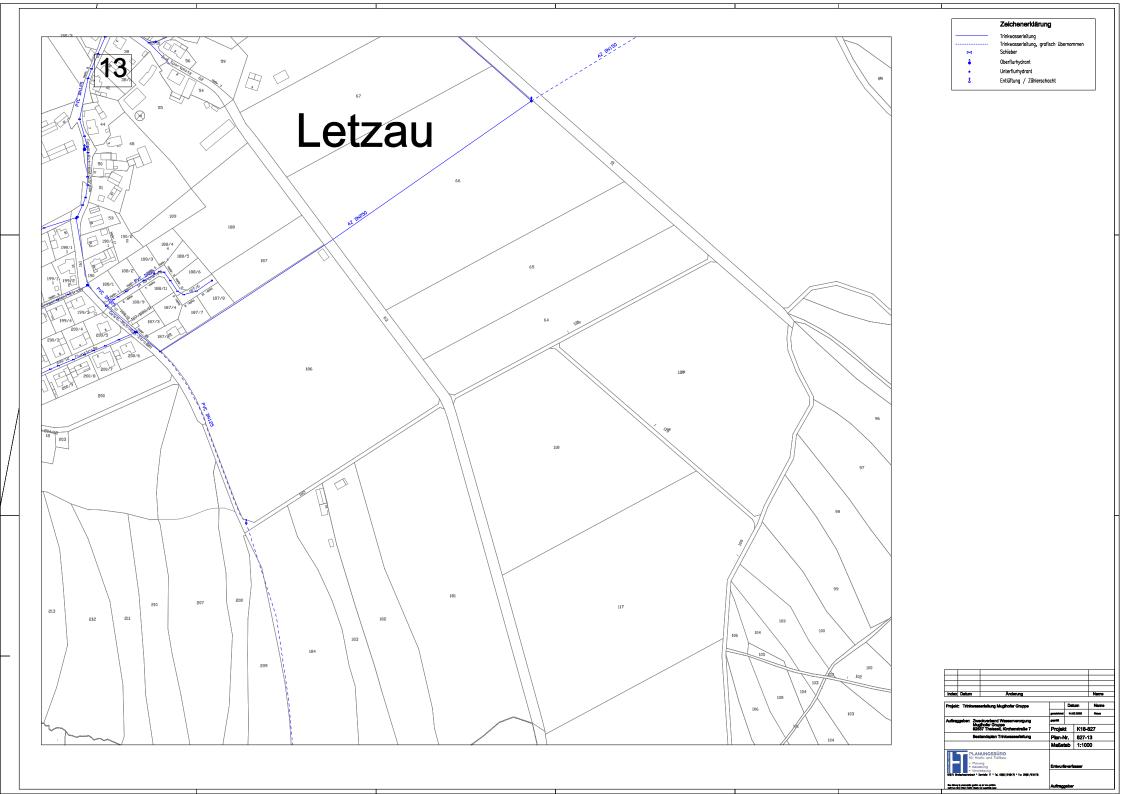
Entlüftung / Zählerschacht

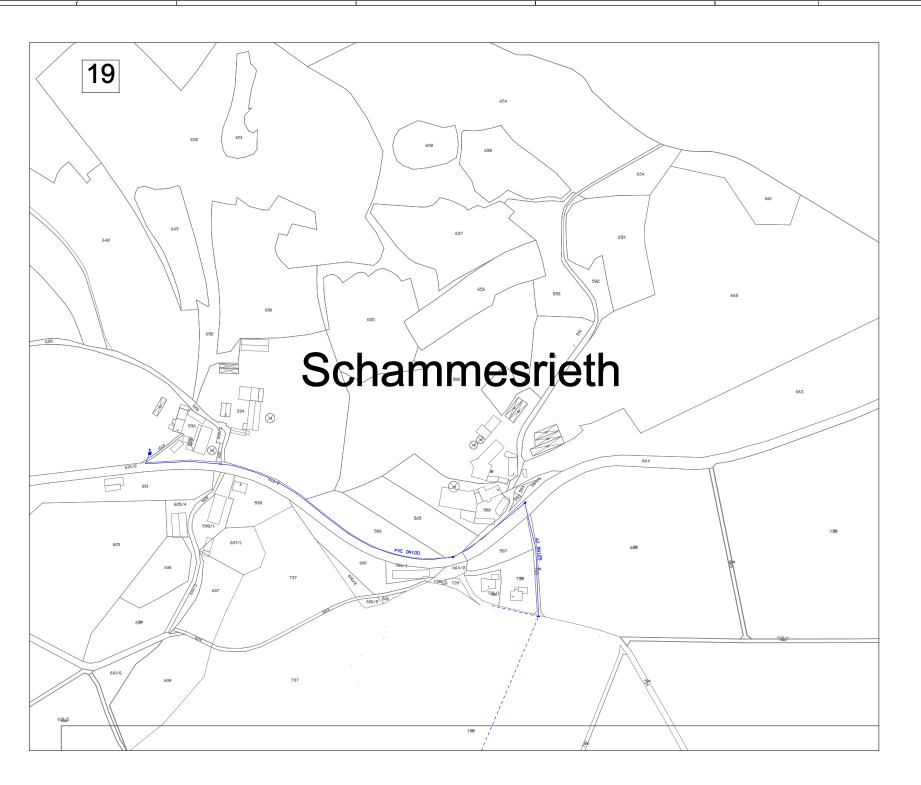
						L
dex	Datum	Änderung			_	Name
ojek	t: Trinkwee	erleitung Mugihofer Gruppe		Det	um .	Name
			genetateur	14.02.2020		Kreen
ultraggeber: Zweckverband Wasserverorgung Mugholer Gruppe 92537 Theissell, Kirchenstraße 7		gopriik				
		Projekt K1		K18-	8-827	
	Bea	tandsplan Trinkwasserleitung	Plan-Nr.		827-9	
		Maßstab		1:1000		
1	PLAN	IUNCEBŪRO				
- Planung - Bassetting		Entwurfeverfesser				
2970 M	- Verm	essuing unida 11 * Tel, 00001/919476 * Fex 00001/919478				
	-	g pr en gelijke et gestide min	Auftreg	pober		











Zeichenerklärung

Trinkvasserleitung

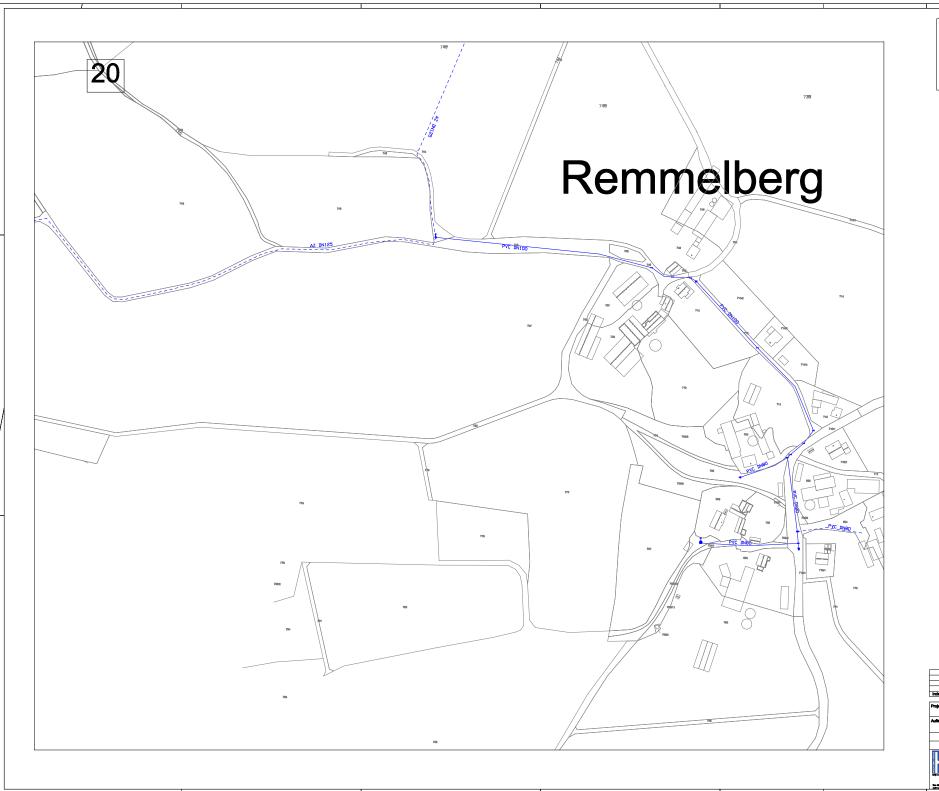
Trinkvasserleitung, grafisch übernommen

Schieber

å Oberflurhydrant

Unterflurhydrant Entlüftung / Zählerschacht

_				_		
	Detum	Anderung				Name
iris/80X	Lemm	Ancerung				reams
Projekt	Trinkwas	eriellung Muglhofer Gruppe		Del	hm	Name
			-	14.02.2020		Kreen
Auftraggeber: Zwectoverband Wesserverorgung MugBofer Gruppe 92537 Theissell, Kirchenstraße 7		gapetit				
		Projet	Projekt I		K18-827	
	Bea	tendeplen Trinkwasserleitung	Plan-Nr.		827-19	
			Maße	bab	1:100	00
AND FOREST STATES	für Ho - Plans = Haus - Venn	etung	Enterurfaverfasser			
Rep Street, or		et en prijes et entrits ver	Auftreg	peber		



Zeichenerklärung

Trinkwasserleitung

Trinkwasserleitung, grafisch übernommen

Schieber

å Oberflurhydrant

Usterflurhydrant

Entlüftung / Zählerschacht

ndex	Detum	Anderung				Name
Projekt: Trinkwasseriellung Mugihofer Gruppe			Det		lum	Name
			gandstaat	14.02.2000		
Auftraggeber: Zweckverband Wesserverorgung Mughoder Gruppe 92537 Thelesel, (Inchenstraße 7 Bestandsplan Trinkvasserfeitung		gapriik				
		Projekt		K18-	K18-827	
		Plan-Nr. Maßstab		827-20 1:1000		
PLANUNCEBURO für Hoch- und Tiefbau  - Planung  - sausstung  - Vermessung		Entwurfeverfesser				
2470 Me		omiale 11 * Tel, COSST/918475 * Fex COSST/918478				